

1/4 Formen der zahntechnischen Tätigkeit

Die Tätigkeit des Zahntechnikers ist in verschiedenen Formen denkbar. Möglich ist zunächst der Betrieb eines **rechtlich selbstständigen Dentallabors**, bei dem der Inhaber kein Zahnarzt ist. Der Zahnarzt kann auch ein **Eigenlabor** für den eigenen Bedarf betreiben. Zwischen diesen beiden Formen, bei denen zwischen Zahnarzt und Zahntechniker jedenfalls theoretisch klar getrennt werden kann, gibt noch **weitere Formen**.

Praxislabore können auch eingerichtet werden, um nicht nur den Bedarf eines **einzelnen Zahnarztes**, sondern den einer **Praxisgesellschaft** oder einer **Praxisgemeinschaft** zu decken. Manche Praxislabor versorgen neben der „eigenen“ Praxis, Praxisgesellschaft oder Praxisgemeinschaft auch **andere Praxen** mit (vgl. Detterbeck, S. 154).

Rechtlich selbstständiges Dentallabor

Ist das Dentallabor **von der Zahnarztpraxis getrennt**, d. h., hat es einen anderen Inhaber als die Zahnarztpraxis, für die es (unter anderem) tätig wird, ist die Handwerksordnung anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn das Dentallabor nur für einen einzigen Zahnarzt tätig wird (vgl. Detterbeck, S. 162).

Handwerks-
ordnung

In diesem Fall ist, wie oben ausgeführt, eine **Eintragung in die Handwerksrolle** notwendig, d. h., ein **Zahntechnikermeister** muss vorhanden sein oder es muss einer der **Ausnahmetatbestände** vorliegen.

Eigenlabor eines einzelnen Zahnarztes

- Kein Handwerk i.S. der HwO** Sofern ein einzelner Zahnarzt im praxiseigenen Labor zahntechnische Arbeiten **ausschließlich für seine eigenen Patienten erbringt**, liegt kein Handwerk i.S. der HwO vor (vgl. Rieger/Dahm/Katzenmeier, in: HK-AHM, Ziff. 4290, Rz. 1). Eine Eintragung in die Handwerksrolle ist nicht notwendig (BVerwG, 11.05.1979 – 5 C 16/79 –, juris, Rz. 17 ff.).
- Hilfsbetrieb** Die technische Anfertigung einer Zahnprothese ist zwar **keine Heilbehandlung** und bleibt eine **handwerkliche Leistung**, egal, ob sie vom Zahnarzt selbst oder von dessen im praxiseigenen Labor angestellten Zahntechnikern durchgeführt wird (vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 17). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes handelt es sich aber **nicht um einen Nebenbetrieb** i.S. des § 2 Nummer 2 HwO, sondern um einen **nicht eintragungspflichtigen handwerklichen Hilfsbetrieb**, **solange keine unmittelbare Leistung an Dritte erfolgt**, d. h. keine Aufträge für andere als eigene Patienten bearbeitet werden (vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 19; s. a. BGH, 14.12.1979 – I ZR 36/78 –, juris, Rz. 11–13).
- Zugang zum Markt** Bei der Abgrenzung zwischen Neben- und Hilfsbetrieb kommt es darauf an, ob der handwerkliche Betriebsteil unmittelbaren Zugang zum Markt hat oder ob er nicht selbst am Wirtschaftsverkehr teilnimmt, sondern nur der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienen soll (vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 18).

Wenn Zahnersatzleistungen **nur für die Praxis des Zahnarztes erbracht werden** (Eigenlabor, Praxislabor), aber nicht für andere Patienten oder Praxen, ist die **wirtschaftliche Zweckbestimmung** auf den Hauptbetrieb, also die **Zahnarztpraxis** begrenzt und **Teilnahme am Wirtschaftsverkehr nicht gegeben**.

Die Rechtsprechung wird in der Literatur kritisiert (vgl. Detterbeck, S. 153 m.w.N. in FN 1). Angemerkt wird, dass die Einordnung durch die rechtliche oder technische Entwicklung überholt sein könnte (vgl. Detterbeck, a.a.O.). Solange sich die Auffassung der Rechtsprechung hierzu allerdings nicht ändert bzw. der Gesetzgeber keine Änderung vornimmt und regelt, dass zahntechnische Leistungen durch Zahnärzte als „Handwerk“ anzusehen sind, gilt das oben bereits Ausgeführte.

Praxisgesellschaft und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) als Betreiber eines Eigenlabors

Statt eines einzelnen Zahnarztes kann auch eine Praxisgesellschaft, z. B. in Form einer GmbH oder einer Partnerschaftsgesellschaft, oder ein Medizinisches Versorgungszentrum ein Labor betreiben.

Erbringt das Labor ausschließlich Tätigkeiten für diese Gesellschaft, wird also für eigene Patienten der beteiligten Gesellschafterpraxen tätig, kann es sich um eine zahnärztliche Tätigkeit handeln, die nicht der Handwerksordnung unterfällt (vgl. Detterbeck, S. 161). Da die zahnärztliche Tätigkeit an die persönliche Leistungserbringung gekoppelt ist, kommt es darauf an, ob eine eigenhändige Ausführung durch den Zahnarzt erfolgt oder alternativ eine entsprechende Anleitung und Überwachung gegeben sind.

Zahnärztliche
Tätigkeit

Praxisgemeinschaft als Betreiber eines Eigenlabors (Praxislaborgemeinschaft)

Ist eine Praxisgemeinschaft Betreiber eines Labors, ist die Rechtslage komplizierter.